



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 25

vom: 01.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Hip-Hop in English für die Klassen 4B und 5B der Grundschule Girsan
Vertragspartner: Spitaler Kostyuk Nadiya
Voraussichtlicher Preis: € 175,00
 € 0,00
 € 175,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: siehe Beschreibung im Projektantrag

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einzigste Anbieterin

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 46

vom: 04.05.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt festtt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festtlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartnern an und sehen eine vereinfachte Form der Festtlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung Bildschirme für das Sekretariat SSP Eppan

Vertragspartner: Megabit GmbH

Voraussichtlicher Preis: € 3.176,87

€698,91

€3.875,78

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für das Sekretariat des SSP Eppan werden neue Bildschirme angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:



- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurde noch ein weiteres Angebot eingeholt, jedoch war das Angebot von Megabit preisgünstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 18

vom: 09.02.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Reparatur Staubsauger Ghibli AS 10
Vertragspartner:	Komag KG K. Sanfl & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 124,50
	€ 27,39
	€ 151,89

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Das Netzkabel ist kaputt und wird ausgetauscht.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Der Staubsauger wurde bei der Firma Komag angekauft und deswegen wird auch diese Firma mit der Reparatur beauftragt.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 27

vom: 03.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Ankauf drei verschiedener Maschinen für den Technikunterricht für die MS
Vertragspartner:	Hofer Anton Maschinenhandel
Voraussichtlicher Preis:	€ 498,00
	€ 0,00
	€ 498,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Mittelschule Eppan werden 3 verschiedene Maschinen für den Technikunterricht mittels der Sonderfinanzierung angekauft.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Für den Technikunterricht werden drei neue Maschinen mittels der Sonderfinanzierung angekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 63

vom: 06.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge, legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Material für den Technikunterricht

Vertragspartner:

Opitec Handel GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 137,95

€30,35

€168,30

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für den Technikunterricht der MS Eppan wird verschiedenes Technikmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wird bei der Firma Opitec bestellt, da wir dort alle angeforderten Artikel erhalten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 4

vom: 16.01.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Schwimmkurs 2023 GS Girsan
Vertragspartner:	Südtiroler Sportverein Bozen
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.072,00
	€ 455,84
	€ 2.527,84

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter und langjährige gute Erfahrung



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 92

vom: 15.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Zeitschriften Abonnement Lesemappe 25 für die Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Stafette Verlag Sas
Voraussichtlicher Preis:	€ 234,00
	€ 0,00
	€ 234,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Mittelschule Eppan wird ein Abonnement von 5 verschiedenen Zeitschriften abgeschlossen.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das bestehende Abonnement wird für ein weitere Jahr verlängert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 43

vom: 04.04.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Bestellung Bücher für die Schulbibliothek der Mittelschule Eppan
Vertragspartner: Stuppner Franz Stuppner Franz
Voraussichtlicher Preis: € 1.223,34
 €5,11
 €1.228,45

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan werden für die Schulbibliothek neue Bücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das Angebot vom Buchladen Franz Stuppner war das preisgünstigste.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 11

vom: 20.01.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Projekt Plastikkoffer - GS Girsan - 4&5 Klassen 08. und 15. Mai 2023
Vertragspartner:	OEI Organisation für Eine solidarische Welt
Voraussichtlicher Preis:	€ 329,69
	€ 16,48
	€ 346,17

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Gemeinsam gegen die Übermüllung unseres Planeten. SchülerInnen verstehen die Schöpfung als Geschenk Gottes, für welche jeder Mensch Verantwortung übernehmen muss.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter; gute mehrjährige Erfahrung.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 86

vom: 04.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Abo "Popig-Musik in der Grundschule" GS Frangart
Vertragspartner:	Athesia Buch Hauptbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 146,17
	€ 0,00
	€ 146,17

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Grundschule Frangart wird ein neues Abo für die Zeitschrift "Popig-Musik in der Grundschule" angekauft.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
langjähriger Vertragspartner

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 104

vom: 06.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Trommelworkshop
Vertragspartner: Castlunger Max
Voraussichtlicher Preis: € 843,14
 €185,49
 €1.028,63

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Herr Castlunger Max ist landesweit der einzige, der solche Trommelworkshops für Schüler anbietet.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 125

vom: 07.11.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Lesung - Poetry Slam an der Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Maier Felix
Voraussichtlicher Preis:	€ 150,00
	€ 0,00
	€ 150,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Sehr bekannt und talentiert auf seinem Gebiet



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 54

vom: 26.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Schulbücher für die GS Frangart

Vertragspartner:

A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis:

€ 1.986,39

€ 0,00

€ 1.986,39

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Frangart werden verschiedene Schulbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Ein Anbieter bietet keine Grundschulbücher mehr an. Das Angebot der Firma A.Weger war am preisgünstigsten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 118

vom: 26.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur für öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

"laboratorio teatrale" in der GS Frangart

Vertragspartner:

ControTempoTeatro Cooperativa sociale

Voraussichtlicher Preis:

€ 3.940,00

€866,80

€4.806,80

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 10

vom: 20.01.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Projekt "Fairer Handel - Info" GS Girsan 03.04.2023

Vertragspartner: OEW Organisation für Eine solidarische Welt

Voraussichtlicher Preis: € 162,33

€ 8,12

€ 170,45

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: SchülerInnen für den Fairen Handel zu sensibilisieren und auf Missstände und Menschenrechtsverletzungen im internationalen Handel aufmerksam zu machen.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter; gute mehrjährige Erfahrung.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 109

vom: 16.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Ankäufe von Mikroskopen u.ä. mit den Geldern des PNRR
Vertragspartner:	Archimedes OHG d. Andreas Hinteregger & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.179,00
	€ 259,38
	€ 1.438,38

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: dringend erforderliche Produkte für den Unterricht

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 106

vom: 10.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge, legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen



Gegenstand: Bestellung Verbrauchsmaterial GS Frangart
Vertragspartner: Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 1.453,63

€319,80
 €1.773,43

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Frangart wird verschiedenes Verbrauchsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Tinkhauser konnte alle gewünschten Artikel anbieten die wir benötigen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 47

vom: 08.05.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Busfahrt der MS Eppan nach Bologna zur Tanzolympiade
Vertragspartner:	DOMANEGG GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.136,36
	€ 113,64
	€ 1.250,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Tanzolympiade in Bologna am 21.05.2023 wird ein Bus gebucht.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma Domanegg war am preisgünstigsten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 77

vom: 23.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Mietvertrag Multifunktionsgeräte für die Portiersloge, Lehrerzimmer und GS
Vertragspartner:	Vibur sas Roberto Burato
Voraussichtlicher Preis:	€ 9.576,00
	€ 2.106,72
	€ 11.682,72

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Geräte werden gemietet, damit viele einzelne Aufgaben wegfallen, die von der Firma getätigt werden
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

Wir haben zwei Angebote eingeholt. Die Firma Amonn konnte nur ein Gerät für das Lehrerzimmer anbieten. Mit der Firma Vibur haben wir bis jetzt gute Erfahrungen gemacht. Die Geräte funktionieren gut und auch die Wartung der Geräte erfolgt umgehend.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 14

vom: 27.01.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Projekt "Outside" Suchtprävention
Vertragspartner: La strada-der Weg ONLUS
Voraussichtlicher Preis: € 402,23
 €0,00
 €402,23

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Alkohol- und Drogenprävention

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Spezifischer Workshop zum Thema Suchtprävention mit ausgebildeten Fachleuten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 90

vom: 11.09.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Schulbücher für die Grundschule Giran
Vertragspartner:	A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 102,42
	€ 0,00
	€ 102,42
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Grundschule Giran werden verschiedene Schulbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma A.Weger konnte alle gewünschten Artikel anbieten und war am preisgünstigsten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 2

vom: 09.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Stimmung und Reparatur Klavier
Vertragspartner:	Saccuman
Voraussichtlicher Preis:	€ 130,00
	€ 28,60
	€ 158,60

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurde noch ein zusätzliches Angebot beim Musikhaus Bozen eingeholt, jedoch wird dort keine Reparatur durchgeführt und das Angebot von Saccuman Snc war preisgünstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 111

vom: 17.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Drucker GS Giralan

Vertragspartner:

AMONN OFFICE GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 315,00

€69,30

€384,30

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Giralan wird ein neuer Drucker angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma Amonn Office war am preisgünstigsten und erfüllt genau unsere Ansprüche.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 61

vom: 05.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung Sportartikel für das Fach Bewegung und Sport

Vertragspartner: Archimedes OHG d. Andreas Hinteregger & Co.

Voraussichtlicher Preis: € 1.635,30

€ 359,77

€ 1.995,07

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für das Fach Bewegung und Sport werden verschiedene neue Sportartikel angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden mehrere Angebote eingeholt. Die Firma Archimedes KG konnte alle gewünschten Artikel anbieten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 32 vom: 10.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Ankauf Drucker für die Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Horizon Srl - Gmbh
Voraussichtlicher Preis:	€ 270,00
	€ 0,00
	€ 270,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Mittelschule Eppan wird ein neuer Drucker für den Kunstraum II angekauft.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Amonn Office und Loeff bieten diesen Drucker nicht an. Daher haben wir uns für das Angebot der Firma Horizon Srl entschieden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 33

vom: 10.03.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Ankauf Druckerpatronen GS Frangart

Vertragspartner:

Tinkhauser Büromarkt GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 1.056,00

€0,00

€1.056,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Frangart werden verschiedene Druckerpatronen angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Eine Firma hat uns leider auf unsere Anfrage nicht geantwortet.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 98

vom: 26.09.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Technikmaterial MS Eppan
Vertragspartner:	M. Brugnara SRL
Voraussichtlicher Preis:	€ 626,63
	€ 137,86
	€ 764,49

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan wird neues Technikmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:



Die Lehrperson Johannes Inderst hat eigenverantwortlich mehrere Preisvergleiche eingeholt, jedoch gewährt ihm die Firma M.Brugnara einen Rabatt von 26%. Kein anderes Unternehmen konnte ein besseres Angebot machen. Hinzuzufügen ist, dass die Firma mit Qualitätsprodukten handelt und eine längere Lebensdauer der verschiedenen Materialien garantiert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 91 vom: 12.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung einer Hundertertafel für die Grundschule Frangart

Vertragspartner: Athesia Papier Carta

Voraussichtlicher Preis: € 308,95

€ 67,97

€ 376,92

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Frangart wird eine Hundertertafel angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:



Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.



- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Ein Anbieter ist aus dem Ausland. Es wurde das Angebot der Athesia Buch ausgewählt da es am preisgünstigsten war.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 48

vom: 08.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Revision Nähmaschinen GS Girlan

Vertragspartner:

J.Mohr - Mohr Christian & Co. KG

Voraussichtlicher Preis:

€ 170,00

€37,40

€207,40

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

In der Grundschule Girlan wird die Revision der Nähmaschinen durchgeführt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Revision wird bei der Firma J. Mohr durchgeführt, da dort auch die Maschinen angekauft wurden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 37

vom: 17.03.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Verbrauchsmaterial Sonderzuweisung Technik MS Eppan
Vertragspartner:	M. Brugnara SRL
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.471,68
	€ 0,00
	€ 1.471,68
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Es wird verschiedenes Verbrauchsmaterial mittels Sonderzuweisung für den Technikunterricht der Mittelschule Eppan angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma M. Brugnara konnte alle gewünschten Artikel anbieten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 8 vom: 19.01.2023

Die Schulführungskraft hatt in flolgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öflentlichen Verträge, legt festt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festtlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festtlegung für den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur für öflentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröflentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

Gegenstand:	Zirkusgeräte und Luft-Akrobatik-Zubehör für die GS Girsan
Vertragspartner:	Creativ d. Monika Tappeiner Marmsoler
Voraussichtlicher Preis:	€ 704,38
	€ 154,96
	€ 859,34

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Grundschule Girsan werden Zirkusgeräte und verschiedene Luft-Akrobatik-Zubehör angekauft.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter, wo wir alle angefragten Produkte erhalten konnten

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 64

vom: 07.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge, legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen



Gegenstand: Reparatur und Wartung von verschiedenen Maschinen von der Mittelschule
Vertragspartner: Boschetti Leo Elektromechanik
Voraussichtlicher Preis: € 2.871,86
 €631,81
 €3.503,67

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es wurden verschiedene Reparaturen und Wartungen von Maschinen für die Mittelschule Eppan durchgeführt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Die Reparaturen und Wartungen wurden bei der Firma Boschetti durchgeführt, da manche Maschinen dort angekauft wurden und sie diesen Dienst durchführen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 78

vom: 29.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Zählung Fotokopien - Portiersloge - Lehrerzimmer - GS Frangart
Vertragspartner: Vibur sas Roberto Burato
Voraussichtlicher Preis: € 505,49

€ 111,21

€ 616,70

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Jene Fotokopien, die die im Vertrag eingeschlossenen Fotokopien überschreiten, müssen so bezahlt werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Für die gemieteten Multifunktionsgeräte werden die überschüssigen Fotokopien bezahlt.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 13

vom: 27.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Projekt zur Suchtprävention "All cool...?"

Vertragspartner:

Jugendtreff JUMP

Voraussichtlicher Preis:

€ 720,00

€ 0,00

€ 720,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Durchführung des Präventionsprojektes "All cool...?" ergänzt mit weiteren Workshops und Informationsveranstaltungen rund um das Thema Sucht

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Lokaler Anbieter mit Unterstützung des Forum Prävention. Es ist ein Workshop, welchen man nicht mit einer Marktanalyse vergleichen kann. Zudem führen wir den Workshop bereits seit mehreren Jahren erfolgreich am Schulsprengel Eppan durch.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 110

vom: 16.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Türschilder für die Grundschule Frangart

Vertragspartner:

Tinkhauser Büromarkt GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 1.454,00

€319,88

€1.773,88

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grunschuel Frangart werden neue Türschilder angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das Angebot von der Firma Tinkhauser war am preisgünstigsten

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 100

vom: 28.09.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Schulbücher GS Girsan
Vertragspartner:	A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 959,04
	€ 0,00
	€ 959,04
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Grundschule Girsan werden verschiedene Schulbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden 2 Angebote eingeholt. Die Firma A. Weger konnte alle gewünschten Artikel anbieten und war am preisgünstigsten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 24 vom: 01.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Tanzolympiade 2023 mit der Tanzlehrerin Viktorija Triscuka
Vertragspartner:	Sport & Salus A.S.D.
Voraussichtlicher Preis:	€ 600,00
	€ 0,00
	€ 600,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Tanzen in der Gruppe

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

Die Schüler und Schülerinnen üben Tanzcoreografien ein, die richtige Körperhaltung ist sehr wichtig, verschiedene Rhythmen und Tanzstile werden kennengelernt, das bewusste Hören ist sehr wichtig. Frau Triscuska Viktorija ist eine ausgebildete Tanzlehrerin und die Veranstaltung wurde schon mehrmals mit Begeisterung durchgeführt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 131

vom: 01.12.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge, legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Anschlussarbeiten für die neue Beschattung in der

Vertragspartner:

Elektro A. Haller OHG des Artur Haller & Co.

Voraussichtlicher Preis:

€ 6.978,76

€1.535,32

€8.514,08

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

dringend erforderliche Anbringung einer Beschattung

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
A.Haller führte bereits beim Bau der Grundschule Frangart alle Arbeiten durch und diese Arbeiten waren noch ausständig.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 21

vom: 13.02.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Toner und Laminiergerät für die Mittelschule Eppan

Vertragspartner: Loeff System GmbH - Srl

Voraussichtlicher Preis: € 2.630,00

€ 578,60

€ 3.208,60

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan werden verschiedene Toner und ein neues Laminiergerät angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt, jedoch eine Firma hat uns leider kein Angebot zugesendet. Die Firma Loeff war am Preisgünstigsten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 35

vom: 13.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Bustransfer Caorle Mai 2023

Vertragspartner:

Sonnenreisen GmbH/Srl

Voraussichtlicher Preis:

€ 4.727,27

€ 0,00

€ 4.727,27

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Ein Busunternehmen wird beauftragt die Schüler nach Caorle und wieder zurück zu bringen.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Es wurde laut Rotationsprinzip entschieden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 127

vom: 13.11.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Technikmaterial MS Eppan

Vertragspartner:

Opitec Handel GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 2.343,04

€515,47

€2.858,51

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Mittelschule Eppan wird neues Technikmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Jedoch konnte nur die Firma Opitec alle gewünschten Artikel anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 124

vom: 06.11.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Jahresgebühr für das digitale Register, das Untis Grundmodul, vUntis und I
Vertragspartner:	Limitis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.048,00
	€ 890,56
	€ 4.938,56
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Jahresgebühr 2024
	2190
	748
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	630
	480

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einziger Anbieter, daher wird der jährliche Vertrag wieder verlängert.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 3 vom: 10.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Zeitschriften Abo für die Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Stafette Verlag Sas
Voraussichtlicher Preis:	€ 234,00
	€ 0,00
	€ 234,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einziger Anbieter. Die Abos werden für ein weiteres Jahr verlängert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 84

vom: 01.09.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Bibliotheksbücher GS Girlan

Vertragspartner:

Buchhandlung Alte Mühle KG

Voraussichtlicher Preis:

€ 1.260,90

€0,00

€1.260,90

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Girlan werden neue Bibliotheksbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 2 Angebote eingeholt. Die Preise sind identisch, allerdings hat die Firma Alte Mühle mehr Titel im Angebot.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 65

vom: 08.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Reinigungsmittel für die Bodenreinigung der MS Eppan

Vertragspartner: Komag KG K. Sanftl & Co.

Voraussichtlicher Preis: € 932,60

€ 205,17

€ 1.137,77

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan werden neue Reinigungsmittel für die Bodenreinigung angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

Wir haben nur das Angebot bei der Firma Komag angefragt, da wir bereits die Maschinen dieser Firma benutzen und so dementsprechend die passenden Reinigungsmittel verwenden.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 94

vom: 21.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Reparatur Schneidemaschine MS Eppan
Vertragspartner:	Loeff System GmbH - Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 65,00
	€ 14,30
	€ 79,30

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Bei der Schneidemaschine Dahle 561 der Mittelschule Eppan muss das Messer ausgetauscht werden.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Wir haben bei mehreren Firmen angefragt, jedoch hat uns nur die Firma Loeff geantwortet dass sie die Reparatur durchführen können.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 70

vom: 19.06.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Bestellung Büromaterial Sekretariat und Portiersloge SSP Eppan
Vertragspartner: Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 409,48
 €90,09
 €499,57

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Schulsprengel Eppan wird neues Büromaterial für das Sekretariat und die Portiersloge bestellt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das Angebot der Firma Tinkhauser war am günstigsten und sie konnten alle gewünschten Artikel anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 31

vom: 09.03.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung Schulbücher für die Mittelschule Eppan

Vertragspartner: Athesia Buch Hauptbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis: € 186,39

€ 0,00

€ 186,39

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan werden neue Schulbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Die Firma A.Weger, sowie LCS Buch konnten leider nicht alle angefragten Artikel anbieten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 42

vom: 04.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Lastra Pmma Crylux Colato 1000 Trasparente; diverse misure
Vertragspartner:	Unitec Gruppo Sogimi
Voraussichtlicher Preis:	€ 557,08
	€ 122,56
	€ 679,64

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für den Technikunterricht wird Plexiglas in verschiedenen Größen angekauft.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma Unitec war das preisgünstigste.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 36

vom: 16.03.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen or Dienstleistungen



Gegenstand: Reperatur Ersatzteile Maschinen und verschiedenes Verbrauchsmaterial
Vertragspartner: M. Brugnara SRL
Voraussichtlicher Preis: € 273,29
 €0,00
 €273,29

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es wurden verschiedene Maschinen repariert und noch weiteres Verbrauchsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma M. Brugnara konnte alle angeforderten Artikel anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 41

vom: 04.04.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Verbrauchsmaterial Technik MS Eppan
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 783,44
	€ 172,36
	€ 955,80
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für den Technikunterricht wird neues Verbrauchsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Jedoch war die Firma Opitec der einzige Anbieter, der alle Produkte auf Lager hat.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 75

vom: 22.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Bestellung Lehrmittel für die Grundschrift Grlan

Vertragspartner:

Athesia Buch Hauptbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis:

€ 868,35

€ 0,00

€ 868,35

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschrift Grlan werden verschiedene Lehrmittel angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurde noch ein weiteres Angebot eingeholt. Das Angebot von der Firma Athesia Buch war günstiger und deshalb wurde dieses ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 16

vom: 07.02.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmanes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Themenwerkstatt "Das Künstlerbuch" in italienischer Sprache

Vertragspartner:

Stiftung Museion Museum für moderne und zeitgenössische Kunst

Voraussichtlicher Preis:

€ 53,28

€11,72

€65,00

**Begründung für die Lieferung oder die
Dienstleistung:****Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß
dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 57

vom: 31.05.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Einmalige Grund- und Fensterreinigung der Grundschule Girsan
Vertragspartner:	SRD GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 5.923,00
	€ 1.303,06
	€ 7.226,06

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es wird eine einmalige Grund- und Fensterreinigung der Grundschule Girsan durchgeführt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Ein Anbieter hat uns nicht geantwortet und die Firma Markas hat uns leider eine Absage geschickt.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 102

vom: 02.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Bestellung Druckerpatronen für die GS Girsan

Vertragspartner:

Loeff System GmbH - Srl

Voraussichtlicher Preis:

€ 393,30

€ 86,53

€ 479,83

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Girsan werden verschiedene Druckerpatronen angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden 3 verschiedene Angebote eingeholt. Ein Anbieter hat uns leider nicht geantwortet und aufgrund der Rotation wurde die Firma Loeff ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 30

vom: 07.03.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Verbrauchsmaterial Technik - Siebdruck

Vertragspartner:

CPL S.r.l.

Voraussichtlicher Preis:

€ 339,87

€0,00

€339,87

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für das Fach Technik wird verschiedenes Verbrauchsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma CPL Srl konnte alle angeforderten Produkte anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 76

vom: 23.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Bildschirme für das Sekretariat des SSP Eppan
Vertragspartner:	Megabit GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.176,87
	€ 698,91
	€ 3.875,78
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für das Sekretariat des SSP Eppan werden neue Bildschirme angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurde noch ein weiteres Angebot eingeholt, jedoch war das Angebot von Megabit preisgünstiger.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 59

vom: 05.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Bastelmaterial für die Grundschule Frangart
Vertragspartner:	Archplay GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.417,68
	€ 0,00
	€ 1.417,68

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Grundschule Frangart wird verschiedenes Bastelmaterial angekauft.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Leider konnten nicht alle Firmen alle gewünschten Artikel anbieten. Die Firma Archplay konnte jedoch alle angeforderten Artikel anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 88

vom: 08.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Fotokopierpapier DinA4 GS Gírlan

Vertragspartner:

Tinkhauser Büromarkt GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 337,00

€74,14

€411,14

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Gírlan wird eine größere Menge an Fotokopierpapier DinA4 angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Aufgrund der Rotation wird das Angebot der Firma Tinkhauser angenommen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 67

vom: 09.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Website - PNRR
Vertragspartner:	Kolibri GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 5.900,00
	€ 1.298,00
	€ 7.198,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
siehe eigenes PNRR - Ermächtigungsdekret



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 5 vom: 16.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Jugendtheater Good Game Gretel
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 180,00
	€18,00
	€198,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Jugendtheater Mittelschule Eppan

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 114

vom: 20.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Bestellung Bücher für die Schulbibliothek der Mittelschule Eppan
Vertragspartner: Stuppner Franz Stuppner Franz
Voraussichtlicher Preis: € 600,70
 €0,00
 €600,70

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan werden für die Schulbibliothek neue Bücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Stuppner konnte alle gewünschten Artikel anbieten und ist am preisgünstigsten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 68

vom: 12.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Reinigungsmittel für den Schulsprengel Eppan
Vertragspartner:	Ress Multiservices S.r.l.
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.179,93
	€ 223,59
	€ 1.403,52
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für den gesamten Schulsprengel Eppan wird neues Reinigungsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurde ein weiteres Angebot eingeholt. Jedoch konnte der Anbieter nicht alle gewünschten Artikel anbieten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 53

vom: 25.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Hochbeet GS Frangart
Vertragspartner:	Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol
Voraussichtlicher Preis:	€ 368,72
	€ 81,12
	€ 449,84

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Frangart wird ein Hochbeet angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das Angebot der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft Südtirol entsprach genau unseren Vorstellungen und ist vom Preis auch fair.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 99

vom: 26.09.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Verlängerung Abo "Schrödel aktuell"

Vertragspartner:

Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Verlagsservice Bra

Voraussichtlicher Preis:

€ 57,69

€2,31

€60,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Notwendige Unterlagen für das Lehrpersonal zur Vorbereitung des Unterrichts

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 69

vom: 15.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Schulbücher für die GS Girlan
Vertragspartner:	A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.103,04
	€ 0,00
	€ 4.103,04

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Girlan werden neue Schulbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma A.Weger war am preisgünstigsten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 83

vom: 31.08.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung Hängestuhl Mittelschule Eppan
Vertragspartner: Archplay GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 314,80
 € 69,26
 € 384,06

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für einen Schüler mit schwerer Beeinträchtigung der Mittelschule Eppan wird ein Hängestuhl angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das beste Angebot hatte die Firma Archplay und daher wurde dieses Angebot ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 56

vom: 31.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Schulbücher für die Mittelschule Eppan

Vertragspartner:

Athesia Buch Hauptbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis:

€ 14.880,16

€0,00

€14.880,16

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Mittelschule Eppan werden verschiedene Schulbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Das Angebot der Athesia Buch war am preisgünstigsten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 45

vom: 03.05.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: vUntis Jahresgebühr 2023 - Schulsprengel Eppan

Vertragspartner: Limitis GmbH

Voraussichtlicher Preis: € 367,50

€ 80,85

€ 448,35

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Schulsprengel Eppan wird das vUntis Grundmodul für das Jahr 2023 angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Erneuerung der Lizenz für das Jahr 2023.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 44

vom: 21.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bücher für die Schulbibliothek MS Eppan
Vertragspartner:	A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 229,19
	€ 0,00
	€ 229,19

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Schulbibliothek der Mittelschule Eppan werden neue Bücher angekauft.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das Angebot der A. Weger war am preisgünstigsten und aufgrund der Rotation wurde dieses Angebot ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 121

vom: 06.11.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Bestellung Holz für den Technikunterricht der Mittelschule Eppan.
Vertragspartner: Karl Pichler AG
Voraussichtlicher Preis: € 1.865,84
 €410,48
 €2.276,32

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Technikunterricht der Mittelschule Eppan wird verschiedenes Holz angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Eine Firma konnte uns leider kein Angebot unterbreiten und die andere Firma konnte leider nicht alle gewünschten Artikel anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 103

vom: 05.10.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Ankäufe von Produkten für den Musikunterricht mit den Geldern des PNRR
Vertragspartner:	Musikhaus Bozen GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.383,61
	€ 524,39
	€ 2.908,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt; die Firma Musikhaus Bozen war die günstigste Anbieterin



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 126

vom: 13.11.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Ankäufe von informationstechnischen Geräten mit den Geldern des PNRR
Vertragspartner:	Intervaria KG Notebookpoint
Voraussichtlicher Preis:	€ 59.129,00
	€ 13.008,38
	€ 72.137,38

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Digitalisierung der Schule

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
besten Anbieter nach Einholung Angebote

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 72

vom: 20.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Bücher Bibliothek MS Eppan

Vertragspartner:

A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis:

€ 452,21

€0,00

€452,21

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Mittelschule Eppan werden ein paar neue Bücher für die Bibliothek angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das Angebot der Firma A.Weger war am preisgünstigsten und deshalb wurde dieses ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 17

vom: 09.02.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Reparatur des TV-Bildschirms LG 42 Zoll
Vertragspartner:	Radio Franceschini
Voraussichtlicher Preis:	€ 130,00
	€ 28,60
	€ 158,60
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Bildschirm hat Probleme beim Starten

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Der Fernseher wurde bei dieser Firma gekauft, deswegen wird auch die Reparatur dort in Auftrag gegeben.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 39

vom: 23.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Busreise am 18.05.2023 von Eppan Tetterparkplatz nach Malcesine und Rückfahrt
Vertragspartner:	Plattner Martin & Co. OHG/SNC
Voraussichtlicher Preis:	€ 640,00
	€ 64,00
	€ 704,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Klasse 3A und 3C der Mittelschule Eppan fahren am 18.05.2023 mit einem Reisebus von Eppan nach Malcesine.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden zahlreiche Angebote eingeholt. Mehrere Anbieter haben uns leider nicht geantwortet und es war nur 1 Angebot darunter das preislich wirklich gut war und für dieses haben wir uns somit entschieden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 52

vom: 25.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Polstermöbel und Tischkomposition GS Frangart

Vertragspartner:

Trias Ohg d. M. Fischer & Co

Voraussichtlicher Preis:

€ 10.220,00

€2.248,40

€12.468,40

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Frangart werden verschiedene Polstermöbel und Tischkompositionen im Rahmen eines Sonderbudget angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Trias konnte alle gewünschten Artikel anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 87

vom: 04.09.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung Bibliotheksbücher für die Grundschule Frangart
Vertragspartner: A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis: € 623,16

€ 0,00
 € 623,16

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Frangart werden neue Bibliotheksbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es wurden mehrere Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma A. Weger war am preisgünstigsten und sie konnten alle gewünschten Artikel anbieten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 29

vom: 06.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung von verschiedenen Artikeln für den Technikunterricht
Vertragspartner:	Hoffmann Italia Spa
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.488,13
	€ 0,00
	€ 1.488,13

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für den Technikunterricht werden verschiedene Artikel mittels der Sonderfinanzierung angekauft.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Für den Technikunterricht wird verschiedenes Material mittels der Sonderfinanzierung angekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 20

vom: 10.02.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bastelmaterial Kunst und Technik GS Gírlan

Vertragspartner:

Opittec Handel GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 368,91

€81,16

€450,07

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Gírlan wird neues Bastelmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einzigster Anbieter der das gewünschte Material liefern kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 119

vom: 27.10.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Lernplattform mit Modulen für den KIT Unterricht
Vertragspartner:	CLink
Voraussichtlicher Preis:	€ 465,16
	€ 102,34
	€ 567,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 50

vom: 16.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Busfahrt Gardaland Klasse 2D und 2F

Vertragspartner:

Dibiasibus

Voraussichtlicher Preis:

€ 627,27

€ 62,73

€ 690,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Die Klasse 2D und 2F der Mittelschule Eppan fahren am 14.06.2023 nach Gardaland. Die Reise wird von den Schülern selbst finanziert, vom Preisgeld Ideenwettbewerb.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden mehrere Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma Dibiasi war am preisgünstigsten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 79

vom: 28.07.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Waschmaschine WAJ280H7

Vertragspartner:

Elektro Eppan OHG Albert Roalter und Wilfried Trettl

Voraussichtlicher Preis:

€ 534,43

€117,57

€652,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Die alte Waschmaschine hat nicht mehr funktioniert, es musste dringend eine neue gekauft werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden 3 Angebote eingeholt. Beim günstigsten Angebot war die Waschmaschine nicht gleich lieferbar und wir hatten schon eine Waschmaschine der Marke Bosch und waren damit sehr zufrieden, somit wurde der Vertragspartner Elektro Eppan ausgewählt, die sofort liefern konnten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 115

vom: 24.10.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung Bastelmaterial für die GS Frangart

Vertragspartner: Archplay GmbH

Voraussichtlicher Preis:
€ 868,24
€ 191,01
€ 1.059,25

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Frangart wird neues Bastelmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Arch Play konnte alle gewünschten Artikel anbieten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 117

vom: 25.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Ersatzteile Bodenputzmaschine GS Frangart
Vertragspartner:	Komag KG K. Sanftl & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 241,52
	€ 53,13
	€ 294,65

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Bodenputzmaschine der Grundschule Frangart werden verschiedene Ersatzteile angekauft.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Hierbei handelt es sich um eine Maschine der Firma Komag, deshalb wird die Reparatur direkt von Ihnen durchgeführt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 105

vom: 09.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Erneuerung Abos 2024 Schulsprengel Eppan

Vertragspartner:

Athesia Buch Hauptbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis:

€ 740,05

€0,00

€740,05

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für den Schulsprengel Eppan werden verschiedene Abos für ein weiteres Jahr verlängert.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
5 bereits bestehenden Abos werden für ein weiteres Jahr verlängert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 120

vom: 30.10.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Zubehör PC und verschiedene Patronen für den Schulsprengel
Vertragspartner:	Intervaria KG Notebookpoint
Voraussichtlicher Preis:	€ 928,00
	€ 204,16
	€ 1.132,16

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es werden verschiedene PC Zubehör und Patronen angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einziger Anbieter für alle gewünschten Artikel.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 108

vom: 13.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Theaterbesuch "Alice im Wunderland" der Grundschule Girsan
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 645,00
	€64,50
	€709,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Veranstalter des Theaters

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 38

vom: 17.03.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Verbrauchsmaterial Fachgruppe Kunst MS Eppan

Vertragspartner:

Opitec Handel GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 1.092,12

€0,00

€1.092,12

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Mittelschule Eppan, Fachgruppe Kunst wird verschiedenes Verbrauchsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Opitec konnte alle gewünschten Produkte anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 130

vom: 30.11.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Bus für den Wintersporttag in Reinswald am 01.02.2024
Vertragspartner:	DOMANEGG GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.179,00
	€ 117,90
	€ 1.296,90

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Wintersporttag in Reinswald am 01.02.2024 wird ein Bus bestellt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Es wurde das Angebot der Firma Domanegg ausgewählt, da man bereits jahrelange gute Erfahrung mit diesem Betrieb hat.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 22 vom: 14.02.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bibliotheksbücher für die Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Valtiner Susanna & CO KG Buch Papier Zeitungen
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.984,05
	€ 0,00
	€ 1.984,05
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Es werden neue Bibliotheksbücher für die Mittelschule Eppan angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Das Angebot vom Buchladen Lana war am günstigsten und daher haben wir uns für dieses entschieden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 132

vom: 04.12.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Schitage Jochgrimm - GS Girlan

Vertragspartner:

Jochgrimm GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 5.592,73

€559,27

€6.152,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Die Klasse 4A und 5A der Grundschule Girlan fahren 3 Tage nach Jochgrimm zum Erlernen bzw. Festigen der Kenntnisse im Schifahren.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einziger Anbieter der Schitage in Jochgrimm.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 74

vom: 22.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Projekt "Reise durch die Epochen" - MS Eppan
Vertragspartner:	Opittec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 119,35
	€ 26,25
	€ 145,60

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für das Projekt werden verschiedene Produkte angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Der Projektantrag wurde über den Schulrat genehmigt. Dadurch sind die Spesen gedeckt.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 80

vom: 17.08.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Medizinische Bedarfsartikel SSP Eppan

Vertragspartner:

Vitalis Apotheke Haidacher Dorothea

Voraussichtlicher Preis:

€ 485,10

€ 86,07

€ 571,17

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für den Schulsprengel Eppan werden verschiedene medizinische Bedarfsartikel angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Apotheke Vitalis konnte alle gewünschten Produkte anbieten und war am preisgünstigsten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 122

vom: 06.11.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmanes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Lehrfahrt nach Caorle - 14.05.-16.05.2024
Vertragspartner: Raduni Sportivi
Voraussichtlicher Preis: € 9.182,00
 €0,00
 €9.182,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Beach & Volley School

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 19

vom: 09.02.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Gehörschutz Elacin ER Music

Vertragspartner: Zelger GmbH

Voraussichtlicher Preis: € 170,00

€37,40

€207,40

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Gehörschutz für die Lehrperson Frau Alexandra Knoll

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 93 vom: 20.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Pädagogischer Tag - Referat
Vertragspartner:	
Voraussichtlicher Preis:	€ 800,00
	€ 0,00
	€ 800,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 58

vom: 05.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Bücher Bibliothek Mittelschule Eppan

Vertragspartner:

Stuppner Franz Stuppner Franz

Voraussichtlicher Preis:

€ 852,48

€0,00

€852,48

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Bibliothek der Mittelschule Eppan werden neue Bücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma Stuppner war um einiges günstiger als das Angebot von Buchladen Lana und Alte Mühle.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 82

vom: 25.08.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Schwimmkurs Grundschule Girsan Klasse 2A und 2B Frühjahr 2024
Vertragspartner:	Südtiroler Sportverein Bozen
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.725,00
	€ 379,50
	€ 2.104,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Klasse 2a und 2b der Grundschule Girsan wird für den Frühjahr 2024 ein Schwimmkurs organisiert.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter und langjährige gute Erfahrung



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 28

vom: 06.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Sporttag am 22.03.2023 MS Eppan

Vertragspartner:

Weisses Kreuz Service GmbH Sozialunternehmen

Voraussichtlicher Preis:

€ 360,00

€ 0,00

€ 360,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Gesetzlich vorgeschriebener Bereitschaftsdienst mit Krankenwagen und Helfern

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Gesetzlich vorgeschriebener Bereitschaftsdienst beim Sporttag

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 113

vom: 20.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Bestellung Bücher für die Schulbibliothek der Grundschule Girlan
Vertragspartner: Buchhandlung Alte Mühle KG
Voraussichtlicher Preis: € 415,26
 €0,00
 €415,26

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Girlan werden für die Schulbibliothek verschiedene Bücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Aufgrund der Rotation wird bei der Firma Alte Mühle bestellt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 49

vom: 08.05.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Projekt Schule am Bauernhof

Vertragspartner: Oberkofler Annelies

Voraussichtlicher Preis: € 270,00

€ 0,00

€ 270,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Projekt Schule am Bauernhof für 18 SchülerInnen der GS Girsan am Promeltoihoof in Klausen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es konnte unter mehreren Teilnehmer frei gewählt werden. Die Klasse hat am Gewinnspiel teilgenommen und auch gewonnen.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 97

vom: 25.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Stimmung Klavier Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Saccuman
Voraussichtlicher Preis:	€ 105,00
	€ 23,10
	€ 128,10

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Klavier der Mittelschule Eppan muss neu gestimmt werden.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Die Firma Saccuman konnte das beste Angebot abgeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 23

vom: 28.02.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Opera domani "Die Zauberflöte"

Vertragspartner:

Haydn Stiftung von Bozen und Trient

Voraussichtlicher Preis:

€ 224,00

€22,40

€246,40

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einzigster Anbieter

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 66

vom: 08.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Schwimmkurs Grundschule Frangart Frühjahr 2024

Vertragspartner: Sportclub Meran ASV

Voraussichtlicher Preis: € 1.800,00

€396,00

€2.196,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Frangart wird ein Schwimmkurs im Frühjahr 2024 organisiert.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

Alle 5 Jahre wird bei der Grundschule Frangart ein Schwimmkurs organisiert. Die Kinder erhalten die Möglichkeit, schwimmen zu lernen bzw. ihre Schwimmfertigkeiten zu verbessern. Da es eine gute Verbindung mit dem Zug von Frangart nach Meran gibt, wurde das Angebot bei dem Sportclub Meran ausgewählt.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 40

vom: 23.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Schule am Bauernhof

Vertragspartner:

Haflingerhof des Plattner Franz

Voraussichtlicher Preis:

€ 184,43

€ 40,57

€ 225,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Einen Schultag auf dem Bauernhof erleben

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es konnte unter mehreren Teilnehmer frei gewählt werden. Diese Klasse hat am Gewinnspiel teilgenommen und auch gewonnen. Dieser Hof ist gut erreichbar und hatte noch einen Termin frei.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 96

vom: 25.09.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Ankäufe von Equipment für ein Film- und Fotostudio mit den Geldern des F

Vertragspartner:

Alla Rotonda Srl

Voraussichtlicher Preis:

€ 1.798,66

€395,71

€2.194,37

**Begründung für die Lieferung oder die
Dienstleistung:****Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt; die Firma Alla Rotonda konnte alle gewünschten Artikel anbieten und deshalb wurde dieses Angebot angenommen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß
dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 62

vom: 06.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Englisches Theater - Schooltouring - Virtual Heroes
Vertragspartner:	SPOT-On Event und Theaterges.m.b.H
Voraussichtlicher Preis:	€ 811,36
	€ 81,14
	€ 892,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Projekt der Fachgruppe Englisch

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Gute Zusammenarbeit



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 85

vom: 01.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Bibliotheksbücher Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Valtiner Susanna & CO KG Buch Papier Zeitungen
Voraussichtlicher Preis:	€ 349,38
	€ 0,00
	€ 349,38
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Mittelschule Eppan werden neue Bibliotheksbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Aufgrund der Rotation wird die Bestellung bei der Firma Buchladen Lana durchgeführt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 9

vom: 19.01.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Verfahren zur Beauftragung der Teilnahme am Projekt "Erlebnisschule Langtaufers"

Vertragspartner: Deutschsprachiger Schulsprengel Graun

Voraussichtlicher Preis: € 1.800,00
€0,00
€1.800,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Erlebnisschule Langtaufers. Die Ausgabe ist Teil der finanziellen Planung (2023-25). Die Ausgabe wird von der Schule vorgestreckt und den teilnehmenden Schülern in Rechnung gestellt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Erlebnisschule Langtaufers ist der einzige Anbieter.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 123

vom: 06.11.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Lehrfahrt nach Caorle - 07.05.-09.05.2024
Vertragspartner:	Raduni Sportivi
Voraussichtlicher Preis:	€ 8.703,50
	€ 0,00
	€ 8.703,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Beach & Volley School

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 81

vom: 21.08.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Verbrauchsmaterial GS Giran
Vertragspartner: Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 876,18
 €192,76
 €1.068,94

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Giran wird verschiedenes Verbrauchsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Papyrus und New Colors konnten leider nicht alle gewünschten Artikel anbieten. Das Angebot von der Firma Tinkhauser war am preisgünstigsten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 34

vom: 13.03.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Servizio Bus 50 PAX 28.04.2023 Appiano - Castello di Avio
Vertragspartner: Dibiasibus
Voraussichtlicher Preis: € 500,00
 €0,00
 €500,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Per la gita a Avio viene prenotato un bus.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 60

vom: 05.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Bastelmateriale für die Bibliothek der Grundschule Frangart
Vertragspartner:	Archplay GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 155,08
	€ 34,12
	€ 189,20

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Bibliothek der Grundschule Frangart wird verschiedenes Bastelmateriale angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Archplay war der einzige Anbieter wo wir alle angefragten Produkte erhalten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 116

vom: 24.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Nachbestellung Schulbücher GS Girsan
Vertragspartner:	A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 124,74
	€ 0,00
	€ 124,74

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Grundschule Girsan werden verschiedene neue Schulbücher angekauft. Hierbei handelt es sich um einer Nachbestellung.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Hierbei handelt es sich um einer Nachbestellung. Die Erstbestellung wurde auch bei der Firma A.Weger durchgeführt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 7

vom: 17.01.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Lehrfahrt nach Caorle - 17.05.-19.05.2023 Klassen 2B, 2D, 2E
Vertragspartner: Raduni Sportivi
Voraussichtlicher Preis: € 9.056,50
 €0,00
 €9.056,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: - Beach & Volley School -

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einziger Anbieter. Lange und gute Zusammenarbeit.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 26

vom: 02.03.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung von verschiedenen Technikmaterial

Vertragspartner: ELEKTRO ROTTENSTEINER GMBH

Voraussichtlicher Preis: € 862,79

€ 0,00

€ 862,79

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Technikunterricht wird verschiedenes Material angekauft, finanziert durch die Sonderfinanzierung.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Für den Technikunterricht wird mit der Sonderfinanzierung neues Material angekauft.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 101

vom: 02.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Projekt "Di te mi Fido"

Vertragspartner:

gliAmicidiSari - Sari's Freunde Cooperativa sociale - Sozialgenossenschaft

Voraussichtlicher Preis:

€ 792,60

€39,63

€832,23

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 107

vom: 13.10.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechttsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Schulprojekt Handball - Grundschule Girlan

Vertragspartner:

Amateursportverein Eppan Handball

Voraussichtlicher Preis:

€ 960,00

€211,20

€1.171,20

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
langjähriger Partner für Handballprojekte

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 71

vom: 19.06.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Bestellung Reinigungsmaterial SSP Eppan

Vertragspartner: Hygan G.m.b.H.

Voraussichtlicher Preis: € 556,36

€ 122,39

€ 678,75

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Schulsprengel Eppan wird neues Reinigungsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden 2 Angebote eingeholt. Die Firma Hygan konnte alle gewünschten Artikel anbieten und deshalb wurde dieses Angebot ausgewählt.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 73

vom: 21.06.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:

Projekt Reise durch die Epochen - Heimrad GR3

Vertragspartner:

Sanvit KG des Hofer A.

Voraussichtlicher Preis:

€ 450,00

€99,00

€549,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Vernetztes Denken fördern und Organisieren einer Ausstellung erlernen (selbstverantwortliches Arbeiten - individuelle Förderung-Auftrittskompetenz fördern).

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einziger Anbieter

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 12

vom: 26.01.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätssparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmanes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Scigno del cioccolato - GS Frangart 4&5 Klasse 19.04.2023
Vertragspartner: OEW Organisation für Eine solidarische Welt
Voraussichtlicher Preis: € 121,63
 €6,08
 €127,71

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Weg von der Kakaobohne bis zum Schokoladengenuss.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 einziger Anbieter; gute mehrjährige Erfahrung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 51

vom: 19.05.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Jahresbedarf verschiedenes Verbrauchsmaterial MS Eppan
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.671,50
	€ 807,73
	€ 4.479,23

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan wird der Jahresbedarf an Verbrauchsmaterial (Fotokopierpapier, Toilettenpapier, Papierhandtücher, usw.) angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Tinkhauser konnte alle gewünschten Artikel anbieten und deshalb wurde dieses Angebot ausgewählt.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 15 vom: 02.02.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Übernachten im Museum - GS Frangart
Vertragspartner: Naturmuseum Südtirol
Voraussichtlicher Preis: € 175,00
 € 0,00
 € 175,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Das Interesse der Kinder für Naturkunde und für einen Besuch im Museum wird geweckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 89

vom: 08.09.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsichtt genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufräge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmtt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Bestellung Schulbücher GS Frangart

Vertragspartner:

A. Weger GmbH Universitätsbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis:

€ 635,79

€5,10

€640,89

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Grundschule Frangart werden neue Schulbücher angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma A. Weger war am preisgünstigsten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 128

vom: 21.11.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Dolomiten Abonnement 2024 für die Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Athesia Druck GmbH Zeitungsvertrieb - Anzeigenabteilung
Voraussichtlicher Preis:	€ 287,92
	€ 0,00
	€ 287,92

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan wird das bestehende Abonnement für ein weiteres Jahr verlängert.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das bereits bestehende Abonnement wird für ein weiteres Jahr verlängert.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 6 vom: 17.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Lehrfahrt nach Caorle - 15.05.-17.05.2023 Klassen 2A, 2C, 2F
Vertragspartner:	Raduni Sportivi
Voraussichtlicher Preis:	€ 8.135,50
	€ 0,00
	€ 8.135,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: - Beach & Volley School -

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einziger Anbieter. Lange und gute Zusammenarbeit.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 1

vom: 09.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge, legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:**

Erneuerung ABO Zeitschriften 2023

Vertragspartner:

Athesia Buch Hauptbuchhandlung

Voraussichtlicher Preis:

€ 615,96

€0,00

€615,96

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Für die Mittelschule Eppan werden verschiedene Abo's für das Jahr 2023 verlängert.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es werden die Abos verschiedener Zeitschriften um ein weiteres Jahr verlängert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 129

vom: 27.11.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Lehrmittelbestellung Kunst für die Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Gruppo Giodicart srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.254,73
	€ 276,04
	€ 1.530,77
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Mittelschule Eppan werden Lehrmittel für das Fach Kunst bestellt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Diese Firma konnte alle gewünschten Artikel anbieten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 95 vom: 22.09.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Bastelmaterial für die Grundschule Girsan
Vertragspartner:	Opitex Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 971,28
	€ 213,68
	€ 1.184,96

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule Girsan wird neues Bastelmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Die Firma Opitec konnte alle gewünschten Artikel anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 133

vom: 18.12.2023

Die Schulführungskraft hatt in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt flestt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtett auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nichtt überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Auttonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestmmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung folgender Lieferungen o Dienstleistungen



Gegenstand: Bestellung einer Pendelstichsäge TRION PS 300 EQ-Plus für die Mittelschule
Vertragspartner: Kuen Walter GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 303,00
 €66,66
 €369,66

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan wird eine neue Pendelstichsäge angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Jedoch hat uns nur die Firma Kuen Walter GmbH ein Angebot zukommen lassen, welches wir dann angenommen haben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 55

vom: 30.05.2023



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Verbrauchsmaterial für die GS Frangart
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 716,31
	€ 157,59
	€ 873,90
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Grundschule Frangart wird verschiedenes Verbrauchsmaterial angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt. Ein Anbieter hat uns leider nicht geantwortet. Wir haben uns für die Firma Tinkhauser entschieden, da wir von Ihnen immer die passenden Artikel zu unserem bestehenden Material erhalten.



festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 112

vom: 20.10.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Bestellung Laminiergerät für die Mittelschule Eppan
Vertragspartner:	Loeff System GmbH - Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 160,00
	€ 35,20
	€ 195,20

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Mittelschule Eppan wird ein neues Laminiergerät angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen

Kapuzinerstraße Nr. 21
39057 Eppan an der Weinstraße



via Cappuccini, 21
39057 Appiano sulla Strada Del Vino

- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Bereits gute Erfahrungen mit dem Anbieter. Schnelle Lieferung und sehr guter Preis.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Marion Karadar
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)